

S A T Z U N G

des
DJK-Sportvereines Pleiskirchen e.V.

§ 1 Name und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen

DJK-Sportverein Pleiskirchen e.V.

und hat seinen Sitz in

84568 Pleiskirchen , Am Sportplatz 1

Er ist gegründet am 15.12.1967 und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 10141 eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied des katholischen Sportverbandes DJK, Diözesanverband Passau.
Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün / weiß.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (4) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Sportverband.
- (5) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (6) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK- Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Der DJK Sportverein Pleiskirchen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (vom 1.1.1977).
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- (1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport sowie das Theater- und Laienspiel. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (2) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (3) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die

von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.

- (4) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jede natürliche Person als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
- a) Aktive Mitglieder,
 - b) Passive Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband.

- (3) Die Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimm- und Wahlrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich

niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- (1) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen,
- (2) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

- (1) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- (2) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- (3) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christen zu leben;
- (4) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
- (5) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus bis spätestens zum 31.03. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Der Einzug erfolgt mit Lastschriftverfahren.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; er darf nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag ge-

stundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 9 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist grundsätzlich unzulässig. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person allerdings dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Geistliche Beirat
 - d) der/die Geschäftsführer/in
 - e) der/die Schriftführer/in
 - f) die Frauenbeauftragte,
 - g) der/die Jugendleiter/in
 - h) der/die Schatzmeister/in.
 - i) die Abteilungsleiter/-innen
- j) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer –ohne Stimmrecht im Vorstand- für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- k) für die Vorstandsmitglieder von c) bis h) können in der Mitgliederversammlung Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes Stimmrecht haben.

- 1) Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 11

Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

§ 12

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mit verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a) Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der/ Die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den/die Vorsitzende(n) bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.
- c) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- d) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes und führt die Mitgliederliste.
- e) Der/die Schriftführer/in führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle, Einladungen und Presseberichte, führt das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.
- f) Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen des Frauensports innerhalb des Vereins und gegenüber den Verbänden, denen der Verein angehört.
- g) Dem/der Jugendleiter/in ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Er/Sie erfüllt seine/ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

- h) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- i) Die Abteilungsleiter/innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spilersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Sie verantworten die Budgetplanung für die Abteilung und die ordnungsgemäße Führung der Abteilungskasse.

Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Sie werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14

Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle. Die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt.

Die Wahl in ein Vorstandsamt erfolgt für drei Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

§ 15

Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

Mitgliederversammlung (jährlich),

Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen;
 - b) Wahl des Vorstandes (§ 10 Buchstaben a, b, d, e, f, g und h) und dessen Entlastung sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (3) Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

§ 17

Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der für den Vereinssitz zuständigen Lokalpresse. Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (5) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist.

§ 18

Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

- (1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
- (4) Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen.
Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.
- (5) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „ Auflösung „ einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pleiskirchen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich *im* für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.11.2014 geändert und in der vorliegenden Fassung

ohne Gegenstimme bei einer Stimmenthaltung

beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Vorsitzende/r

Protokollführer/in

Datum

Die Änderung der Satzung wurde am _____ genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanvorstandes: _____

